

## Ortsübliche Bekanntmachung

Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt mit Anschrift

### Bekanntmachung

**Abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die wesentliche Änderung der Deponie Rothmühle, Fl. Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld, Gemeinde Bergheinfeld, Landkreis Schweinfurt; Errichtung und Betrieb einer Erweiterung der bestehenden Deponiefläche im Nordosten um Deponieabschnitte der Deponieklassen I und II durch den Landkreis Schweinfurt; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Deponiesickerwasser aus dem Erweiterungsbereich der Deponie Rothmühle in die Wern**

Für das oben genannte Vorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.08.2024, Nr. 55.1-8156.04-7-2, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Gemeinde Geldersheim, Würzburger Str. 18 in 97505 Geldersheim

in der Zeit (von - bis)

**04.10.2024 bis 21.10.2024**

während der Dienststunden (von - bis)

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abgerufen werden ([https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177699/leistung/leistung\\_53452/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177699/leistung/leistung_53452/index.html)). Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i. d. F. bis 31.12.2023).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. d. F. bis 31.12.2023).

Geldersheim, den 30.09.2024  
(Ort, Datum)

Gemeinde Geldersheim, Würzburger Str. 18 in 97505 Geldersheim  
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)



Rustler, Geschäftsleiter  
(Unterschrift)